

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Messerangriffe

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im vergangenen Jahr 13 844 Körperverletzungen und Raubdelikte mit Messer in Deutschland begangen. Das waren rund 1 500 Fälle mehr als im Vorjahr. In der Polizeilichen Kriminalstatistik Mecklenburg-Vorpommerns sind 537 Messerangriffe für das Jahr 2023 erfasst. Das waren 95 mehr als im Jahr 2022 und entspricht damit einer Steigerung von rund 21,5 Prozent. In Schwerin stieg die Zahl der Messerangriffe im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr sogar um 31,6 Prozent und in Rostock um 35,0 Prozent. Es wird also deutlich, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern der Phänomenbereich der Messerangriffe von zunehmender Bedeutung für die öffentliche Sicherheit ist.

1. Wie hat sich die Fallzahl von Messerangriffen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 entwickelt?
 - a) Wie viele Angriffe erfolgten seit dem Jahr 2015 mit Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über zwölf Zentimeter nach § 42a WaffG?
 - b) Wie viele Angriffe erfolgten seit dem Jahr 2015 mit feststehenden Messern mit einer Klingenlänge unter zwölf Zentimeter?
 - c) Wie viele Messer wurden seit dem Jahr 2015 von der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt?

Messerangriffe werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bundeseinheitlich seit dem Berichtsjahr 2020 erfasst. Im ersten Jahr der Einführung des neuen Datenfeldes wurden die Daten zum Messerangriff nach eingehender Betrachtung als nicht valide eingeschätzt. Folglich wurde der Messerangriff auch nicht im PKS Jahresbericht 2020 abgebildet.

Seit dem Berichtsjahr 2021 gelten die Daten zum Messerangriff als valide und werden nachfolgend dargestellt:

Tabelle 1 (Anzahl erfasster Fälle von Messerangriffen nach Jahren)

| 2021 | 2022 | 2023 |
|-------------|-------------|-------------|
| 526 | 442 | 537 |

Zu a), b) und c)

Detailinformationen zum Tatmittel und zum Verbleib werden nicht in der PKS erfasst.

Zur Erhebung der angefragten Daten wäre somit eine Einsichtnahme in sämtliche Fälle der Tabelle zu Frage 1 notwendig. Hierbei handelt es sich um 1 505 händische Sichtungen. Pro Vorgang kann ein Aufwand von mindestens vier Minuten angenommen werden. Komplexität und Inhalt der Strafanzeige etc. wären hierbei relevant.

Das macht somit 6 020 Minuten = 100,33 Stunden. Mit Pausen und der Aufarbeitung der Inhalte ist von mindestens 14 Arbeitstagen, also fast drei Arbeitswochen, auszugehen.

Die zeitgleiche Bearbeitung durch mehrere Sachbearbeiter ist nicht möglich, da bereits schon jetzt durch die erhebliche Anzahl Kleiner Anfragen sowie Presseanfragen der originäre polizeiliche Auftrag im zuständigen Bereich des Landeskriminalamtes (LKA) zurückgestellt werden muss.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wird unabhängig von der Kategorisierung der Tatverdächtigen in „deutsch“ und „nicht deutsch“ (bzw. der konkreten nicht deutschen Staatsangehörigkeit) auch das Merkmal „Migrationsgeschichte“ bzw. „Migrationshintergrund“ erfasst?

Wenn ja, wie stellen sich die in der Antwort zu Frage 1 genannten Zahlen hinsichtlich der Gruppenzuordnung dar?

Nein.

3. In welchen Fällen bzw. in welchem Zusammenhang wird das Mitführen von Messern durch die Polizei oder andere Sicherheitsbehörden kontrolliert?

Rechtsgrundlage für die Durchsuchung von Personen ist im Gefahrenabwehrrecht § 53 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V). Ob die Voraussetzungen dafür im Einzelfall vorliegen, ist auf Grundlage der jeweiligen konkreten Umstände zu beurteilen.

4. Wie viele Strafanträge wurden seit dem Jahr 2015 wegen Verstoßes gegen das Verbot des Mitführens von Messern nach § 42a des Waffengesetzes (WaffG) (ohne begangene Körperverletzungen) gestellt?

Der Verstoß gegen das Verbot des Führens von bestimmten tragbaren Gegenständen [Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Klinge mit einer Klingenslänge über 12 cm] nach § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG stellt gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 21a WaffG eine Ordnungswidrigkeit dar. Für die Verfolgung einer solchen sind „Strafanträge“ irrelevant.
Folglich liegt auch keine Statistik zu „Strafanträgen“ vor.

5. Wie viele Strafanträge wurden seit dem Jahr 2015 wegen Verstoßes gegen das Verbot des Mitführens von Messern nach § 42a WaffG (mit begangenen Körperverletzungen) gestellt?

Bei einem Messer handelt es sich – unabhängig von der Klingenslänge und Klingenausgestaltung – um ein „gefährliches Werkzeug“ im Sinne des § 224 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches (StGB). Wird es als Tatwerkzeug für eine Körperverletzung genutzt, qualifiziert sich damit die Tat zumindest als solche der gefährlichen Körperverletzung, bei der es sich um ein Officialdelikt handelt, welches – anders als beim Privatklage- und Antragsdelikt Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) – stets von Amts wegen zu verfolgen ist.

Ein etwaig gestellter Strafantrag ist daher für die Verfolgung der gefährlichen Körperverletzung ohne Belang und wird somit nicht statistisch erfasst.

Soweit die Frage aufgrund ihrer anzunehmenden Zielrichtung dahingehend auszulegen ist, dass die Zahl derjenigen Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Erfahrung gebracht werden soll, bei denen ein Messer im Sinne des § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG als Tatwerkzeug verwendet wurde, ist darauf zu verweisen, dass in der Justizgeschäftsstatistik lediglich eine Erfassung der wegen vorsätzlich begangener Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit geführten Ermittlungsverfahren (17. Abschnitt des StGB mit Ausnahme der fahrlässigen Körperverletzung) insgesamt erfolgt und keine gesonderte wegen einzelner der betreffenden Tatbestände, geschweige denn eine Unterscheidung nach bestimmten Tatwerkzeugen.

Ggf. ergeben sich zwar die erbetenen Angaben aus den Akten jener im fraglichen Zeitraum insgesamt erfassten Ermittlungsverfahren, jedoch wäre eine händische Auswertung der Akten mit unzumutbarem Aufwand verbunden. Veranschlagte man für die Überprüfung und Auswertung je Akte nur fünf Minuten, entstünde allein für die im Jahr 2023 eingegangenen 10 032 einschlägigen Ermittlungsverfahren den aktenführenden Staatsanwaltschaften ein Arbeitsaufwand von 836 Stunden. Vor diesem Hintergrund wäre diese Recherche mit einem Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen des Artikels 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und nicht mehr zu rechtfertigen wäre.

Auch eine qualifizierte Schätzung ist insoweit nicht möglich. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung kann lediglich davon ausgegangen werden, dass die absolute Mehrzahl der diesbezüglichen Ermittlungsverfahren den Tatvorwurf der einfachen Körperverletzung nach §§ 223, 230 StGB betraf.

6. Wie viele Verfahren sind seit dem Jahr 2015 eingestellt worden?
Wie viele Täter sind rechtskräftig verurteilt worden?
(bitte nach Jahren und nach Einstellungsnorm untergliedern sowie bei rechtskräftiger Verurteilung die Streuung des Strafmaßes darstellen)

Bezüglich der erfragten Anzahl der eingestellten Verfahren sowie der für die Einstellung maßgeblichen Gründe gilt das zu Frage 5 Ausgeführte.

Hinsichtlich der erfragten Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung rechtskräftig verurteilten Täter ist darauf hinzuweisen, dass nicht gesondert gespeichert wird, ob die Verurteilung nach § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB (siehe oben) erfolgte. Der entsprechende Wert geht in der Gesamtzahl der tatsächlich erfassten, nämlich der jährlich nach § 224 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 StGB insgesamt erfolgten Verurteilungen auf. Diese betrafen

2015: 407 Personen,
2016: 341 Personen,
2017: 354 Personen,
2018: 302 Personen,
2019: 334 Personen,
2020: 295 Personen,
2021: 276 Personen,
2022: 248 Personen.

Die entsprechenden Daten für 2023 liegen noch nicht vor.

Eine händische Auswertung der vorgenannten Zahlen zwecks Erhebung der eingangs genannten, spezielleren Verfahren scheidet schon deswegen aus, weil die Strafverfolgungsstatistik keine Aktenzeichen ausweist, die eine Identifizierung und anschließende Auswertung der entsprechenden Sachakten bei den Staatsanwaltschaften bzw. – soweit die Verurteilung nach Jugendstrafrecht erfolgte – Amtsgerichten ermöglichte.

7. Auf welche fachliche Expertise bzw. welche wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen sich die Einstufungen der Klingenslänge von zwölf Zentimetern als aktuell zulässig in der Öffentlichkeit nach § 42a WaffG und der von Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser vorgeschlagenen Reduzierung auf sechs Zentimeter?

Sofern sich Fragen auf die Gesetzgebungsverfahren des Bundes sowie Vorhaben der Bundesregierung beziehen, ist der Bund für die Beantwortung zuständig.

8. Welche konkreten Schutzmaßnahmen vor Messerangriffen sieht die Landesregierung vor, die als zielführend und praktisch umsetzbar eingeschätzt werden?
- a) In welchem Umfang sind angesichts der in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen steigenden Zahl von Messerangriffen weitere Kontrollen in der Öffentlichkeit geplant?
 - b) In welchem Umfang ist angesichts der in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen steigenden Zahl von Messerangriffen eine personelle Stärkung von Polizei und anderen Sicherheitsbehörden des Landes geplant?
 - c) Welche Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen sieht die Landesregierung hinsichtlich der Gefahr durch Messerangriffe an Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen insbesondere in sozial schwachen Stadtteilen vor?

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger ist grundsätzlich immer nachhaltig negativ beeinträchtigt, wenn bei gewalttätigen Auseinandersetzungen Messer eingesetzt werden. Neben den Kontrollbefugnissen sowie den sich daraus ergebenden repressiven Maßnahmen bei Feststellungen des Mitführens von verbotenen Messern und Gegenständen setzt die Landesregierung insbesondere im präventiven Ansatz auf Aufklärung über die Gefährlichkeit von Messern und Handlungsempfehlungen in Konfliktsituationen.

Zu a)

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen Kontrollen von Personen und von ihnen mitgeführter Sachen zulassen, werden diese infolge einer vorangegangenen Gefährdungsanalyse und nach entsprechender Beurteilung der konkreten Lage im Einzelfall konsequent durchgeführt.

Zu b)

Eine Steigerung der Anzahl der Stellen und Planstellen ist vor dem in der Frage dargestellten Hintergrund gegenwärtig nicht vorgesehen.

Zu c)

Gemäß den Leitlinien Polizeiliche Prävention in Mecklenburg-Vorpommern stehen Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer entwicklungsbedingten und altersspezifischen Besonderheiten in besonderem Maße im Fokus der polizeilichen Präventionsarbeit. Mit Präventionsmaßnahmen soll ihre Entwicklung positiv beeinflusst und erreicht werden, dass sie zum einen nicht Opfer von Straftaten werden und zum anderen selbst nicht oder nicht mehr straffällig werden. Sicherheitsbewusstes Verhalten soll gefördert und über Folgen einer Straftat aufgeklärt werden. Die Präventionsmaßnahmen werden für alle Kinder und Jugendlichen angeboten, um eine umfassende Unterstützung zu gewährleisten. Es gibt demnach keine speziellen Präventionsangebote, die ausschließlich auf „sozial schwache Stadtteile“ ausgerichtet sind.

Die polizeiliche Prävention informiert durch eine objektive Darstellung der Kriminalitätslage über Erscheinungsformen und Begehungsweisen der Kriminalität, Gefährdungseinschätzungen, Opferrisiken sowie tatbegünstigendes Verhalten. Sie gibt Empfehlungen zu tatreduzierenden und deeskalierenden Verhaltensweisen, verdeutlicht potenziellen Täterinnen und Tätern die Konsequenzen ihres Handelns und weist auch mit Informationsmaterialien auf Opferschutz- und Hilfeeinrichtungen hin. Dabei gibt sie – auch zur Förderung der Zivilcourage – Hinweise, wie Gewalttaten verhindert oder beendet werden können und Opfern von Gewalt ohne Eigengefährdung geholfen werden kann.

Die landesweit organisierten Präventionsprojekte werden in einem Modulkatalog zusammengeführt. Die Module „Gewaltprävention Kinder bis zum 10. Lebensjahr“ und „Gewaltprävention Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr“ umfassen das vordringliche Aufgabenfeld Gewalt. Die Module beschreiben die Präventionsmaßnahmen im Bereich Kriminalprävention durch die Präventionsfachkräfte der Polizeiinspektionen:

Modulziele für das Modul „Gewaltprävention Kinder bis zum 10. Lebensjahr“:

- Erhöhung der Sozialkompetenz, Stärkung des Selbstbewusstseins,
- Bewältigung von Konfliktsituationen,
- Sensibilisierung der Kinder für den Umgang mit Fremden,
- Befähigung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher als Multiplikatoren.

Modulziele für das Modul „Gewaltprävention Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr“:

- Reduzierung von Gewaltstraftaten,
- Stärkung allgemeiner Lebenskompetenzen und Normenbewusstsein,
- Ausbilden konstruktiver und gewaltfreier Problem- und Konfliktlösungsmöglichkeiten.

Die Polizeiliche Prävention hat für die Jahre 2025 bis 2027 Schwerpunktthemen mit dem Ziel der Priorisierung festgelegt. Messergewalt als eine weitere Eskalationsstufe findet Rücksicht in dem festgelegten Schwerpunktthema Jugendgewalt und beinhaltet Messerangriffe (Bewaffnung von Jugendlichen) und Aufklärung über die Gefahr der Bewaffnung.

9. Hat die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung in § 42 Absatz 6 WaffG zur Ausweisung von Verbotszonen für Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter bereits Gebrauch gemacht?
- a) Wenn ja, wo und seit wann?
 - b) Plant die Landesregierung, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Einrichtung entsprechender Verbotszonen wird fortlaufend geprüft. Bislang wurden in Mecklenburg-Vorpommern keine Waffen- oder Messerverbotszonen auf Grundlage des § 42 Absatz 6 WaffG eingerichtet, auch entsprechende Planungen verfolgt die Landesregierung momentan nicht.

Die Einrichtung entsprechender Verbotszonen setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Bislang liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse zu besonders belasteten Orten als Grundlage für die Einrichtung einer Waffen- oder Messerverbotszone vor.